

	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/0574/2021-2026	Vorlagenbearbeitung: Katrin Kilb
Aktenzeichen: FD III/1.610-05/2.ki	Federführung: Fachdienst III/1	Datum: 09.08.2023

Aufhebungssatzung zur Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechtes für den Bereich "Wohnpark Farnwiese/1. Änderung Idsteiner Straße"

Beratungsfolge	Behandlung
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Ortsbeirat Niedernhausen	öffentlich
Bauausschuss	öffentlich
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Bereich „Wohnpark Farnwiese / 1. Änderung Idsteiner Straße“ im Ortsteil Niedernhausen vom 07.01.2017 wird als Satzung beschlossen.

In Vertretung

Dr. Beltz
Erster Beigeordneter

Finanzielle Auswirkung: keine

Teilhaushalt: -
Sachkonto / I-Nr.: -
Auftrags-Nr.: -

Sachverhalt:

Am 07.01.2017 trat die Satzung über die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 25 Abs. 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches für den Bereich „Wohnpark Farnwiese / 1. Änderung Idsteiner

Straße“ im Ortsteil Niedernhausen in Kraft. Da mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes und Abschluss des Umlegungsverfahrens die Voraussetzungen für diese Satzung entfallen sind, soll diese aufgehoben werden. Es besteht seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes nun ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB u.a. an unbebauten Baugrundstücken.

Kilb
Verwaltungsangestellte

Anlagen:
Entwurf Aufhebungssatzung